

Entsprechen die DIN Normen immer den Regeln der Technik?

Das Problem

Gemäß § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B hat der Auftragnehmer seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Es stellt sich die Frage, ob es hierzu ausreichend ist, dass der Auftragnehmer die einschlägigen DIN-Normen einhält.

Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht Köln (Schäfer/Finnern/Hochstein Nr. 2 zu § 4 Nr. 2 VOB/B) hat mit Urteil vom 23. 9. 1980 entschieden, dass die sog. anerkannten Regeln der Technik nicht unbedingt mit den DIN-Normen oder den allgemeinen Technischen Vorschriften des Teils C der VOB identisch sein müssen.

Der Begriff der anerkannten Regeln der Technik gehe über den der DIN-Normen hinaus, wobei die DIN-Normen den anerkannten Regeln der Technik unterzuordnen seien.

Genüge eine DIN-Norm nicht mehr den Regeln der Technik, so komme der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Einhaltung dieser Regeln durch die Einhaltung der DIN-Normen nicht nach.

Das Gericht hat im angesprochenen Fall beispielsweise die Meinung vertreten, dass die für den Schallschutz maßgebliche DIN 4109 aus dem Jahre 1962 im Jahr 1973 nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprochen habe, da in der Zwischenzeit erheblich höhere Anforderungen an den Schallschutz gestellt worden seien.

Der Auftragnehmer habe somit, obwohl er nach den gültigen DIN-Normen gearbeitet habe, ein mangelhaftes Werk hergestellt.

Hinweise für die Praxis

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung der Regeln der Technik macht es notwendig, nicht nur auf Einhaltung der jeweils geltenden DIN-Normen zu achten, sondern unabhängig hiervon die Entwicklung der Regeln der Technik zu beobachten. Ein regelmäßiges Studium der Fachliteratur ist daher notwendig. Vorsicht aber vor neuen Verfahren! Diese werden erst dann zu Regeln der Technik, wenn sie sich allgemein durchgesetzt haben.

Anerkannte Regeln der Technik und DIN-Normen

Der BGH hat mit Urteil vom 14.5.1998 - VII Zr 184/97 (Immobilien- & Baurecht 1998, S. 377) folgendes festgestellt:

Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Sie können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben.

Der Käufer einer neu errichteten Eigentumswohnung hatte mangelhaften Schallschutz gerügt. Sofern keine besondere Vereinbarung bezüglich des Schallschutzes zwischen den Parteien getroffen ist, kommt es nach der Entscheidung des BGH auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik an. Diese dürfen keineswegs mit den DIN-Normen identisch gesetzt werden. Die Mangelfreiheit des Schallschutzes kann nicht ohne weiteres einer DIN-Norm entnommen werden. Maßgebend ist nicht, welche DIN-Norm gilt, sondern ob die Bauausführung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Schulze-Hagen gibt für die Praxis folgenden Hinweis:

DIN-Normen müssen ständig der technischen Entwicklung angepasst werden. Allein daraus ergibt sich, dass sie nicht automatisch mit den anerkannten Regeln der Technik identisch sein können. Ihre rechtliche Bedeutung liegt lediglich in einer Beweisvermutung. Es besteht eine Vermutung., dass kodifizierte Regelwerke wie DIN-Normen die allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben (Identitätsvermutung). Ferner geht von der Einhaltung der DIN-Normen auch eine Sorgfaltsvermutung aus. Wer das zuständige Regelwerk einhält, für den streitet die Vermutung, dass er mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gehandelt hat. Diese Vermutungen sind jedoch widerlegbar. Ob eine DIN-Norm sich als anerkannte Regel der Technik durchgesetzt hat bzw. noch als solche gilt, muss im Streitfall durch statistische Erhebungen festgestellt werden.

RA Stephan Pahl, Münster
03.2005

<http://www.asp-anwaelte.de>